



DİYANET İŞLERİ TÜRK İSLAM BİRLİĞİ
DİTİB - MÜNSTER ZENTRALMOSCHEE

MIETVERTRAG für den KONFERENZRAUM

zwischen dem VERMIETER
DITIB Münster Zentralmoschee
Bremer Platz 42
48155 Münster

und dem MIETER

NAME:
STRASSE:
PLZ/ORT:
TEL:
MOBIL:

§ 1 Vertragsobjekt

(1) Der Vermieter überlässt den gesamten Konferenzraum für folgende Veranstaltung zur Nutzung:

vom _____, _____ Uhr

bis _____, _____ Uhr

(2) Der Konferenzraum der DITIB-Moschee Münster ist im Untergeschoss und verfügt über eine Kapazität für 100 Personen.

Der Raum ist ausgestattet mit einem Treppenlift, einem LED-Fernseher, einem Beamer, einen Mikrofonsystem, einer ausgestatteten Küche und entsprechenden Bestuhlung und Tischen.

(3) Der Mieter ist berechtigt, die gemieteten Räume während der Mietzeit mit folgenden Einrichtungen und Gegenständen auszustatten: Stellwände, Blumen.

(4) Es ist grundsätzlich untersagt zusätzliche Befestigungen jeglicher Art in den Räumlichkeiten anzubringen. Die Ausstattung muss mit Ablauf der Mietzeit vom Veranstalter unverzüglich beseitigt werden. Die Räume sind gereinigt zu übergeben.

(5) Die Rückgabe des gemieteten Konferenzraumes hat mit dem Ende der Mietzeit zu erfolgen.

(6) Werden nach der Mietzeit verursachte versteckte Mängel durch den Vermieters festgestellt, haftet der Mieter.

(7) Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe der gemieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Dem Vermieter anlässlich des Abschlusses des Mietvertrages entstandene Kosten sind vom Mieter zu entrichten.

§ 2 Zahlungspflicht des Mieters

(1) Der Miete für den Konferenzraum beträgt ganztags **150 Euro**.

(2) Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mietvertrages wird vor Beginn der Mietzeit eine Kautions in Höhe von **50 Euro** erhoben.

(3) Der Gesamtbetrag für Miete und Kautions ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung entweder 1. auf unser Konto IBAN: DE84400501500009003542, BIC: WELADED1MST, bei der Sparkasse Münsterland Ost einzubezahlen oder 2. bar im Voraus an den Vereinsvorsitzenden zu entrichten. Auf der Überweisung ist der Text "NUTZUNG KONFERENZRAUM <Mietername>" anzugeben. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dem genannten Termin, gilt der Vertrag als aufgelöst.

§ 3 Hausrecht

Der Vermieter übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Dauer der Miete ist auch der Mieter berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 4 Haftung

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben, er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.

§ 5 Beachtung allgemeiner Vorschriften

(1) Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften, z. B. des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung usw.

§ 6 Besondere Bestimmungen

(1) Abfall, Glas und Papier sind mitzunehmen und ordnungsgemäß auf eigenen Kosten selbst zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die kostenpflichtige Beseitigung des Abfalls.

(2) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist im gesamten Gebäude und damit auch im Konferenzraum untersagt.

(3) Im Konferenzraum dürfen max. 100 Personen Einlass finden.

(4) Sämtliche Fluchtwege müssen freigehalten werden.

(5) Die Hausordnung ist einzuhalten. Die Hausordnung ist in der aktuellen Fassung am Eingangsbereich des Gebäudes ausgehängt.

(6) Tische und Stühle sind zu reinigen und wieder ordnungsgemäß aufzustellen bzw. zu stapeln. Wird das Reinigen und Stapeln vom Mieter/Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dafür anfallenden Stunden des gemeindlichen Personals in Rechnung gestellt.

§ 7 Schriftform

(1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werden.

Münster, den

Vermieter

Mieter

(Unterschrift)

(Unterschrift)